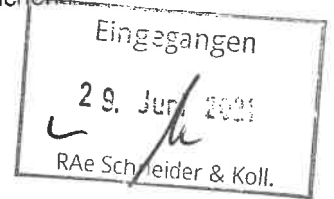


Aktenzeichen: **226 OWi 506 Js 19745/21**
Stadt Leipzig BußGSt Leipzig, 31201096941783



BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

ergeht am 24.06.2021
durch das Amtsgericht Leipzig - Bußgeldrichter -

nachfolgende Entscheidung:

1. Der Betroffene ist schuldig des fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften.
2. Es wird eine Geldbuße in Höhe von 55,00 Euro festgesetzt.
3. Der Betroffene hat die Kosten- und Auslagen des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Strafrechtsnormen: § 3 Abs. 3, 49 StVO

GRÜNDE

I.

Die Staatsanwaltschaft Leipzig, der Betroffene und der Verteidiger erklärten Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren.

Der Betroffene wurde am _____ in _____ geboren. Es befinden sich für folgende Eintragungen im Fahreignungsregister:

Datum OWi:

Tatzeit: 18:37

Tatort: Leipzig, vor dem Grundstück Wundtstr. / Rennbahn

Art Verkehrsbeteiligung: Führer des Pkw

Geldbusse: 80,00

Punkte: 1

Tat: 1103762 (Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit

innerhalb geschlossener Ortschaften um 025 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 050 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 075 km/h.) - Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 3, § 49 StVO, § 24 SIVG; 11.3.4 Bkat

Datum OWi:

Tatzeit: 13:24

Tatort: A7 Gemarkung Bispingen, Ri, Hamburg, km 52,657

Art Verkehrsbeteiligung: Führer des Pkw

Geldbusse: 120,00

Punkte Tat: 1

Tatbestand: 123624 (Sie benutzten als Führer des Kraftfahrzeuges ein

elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise *) - Rechtsgrundlagen: § 23 Abs. 1a, § 49 StVO; § 24

StVG. 246.1 Bkat 1

141721 (Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 28 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 120 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 148 km/h.) - Rechtsgrundlagen: § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 11.3.5 Bkat

Datum OWi:

Tatzeit: 07:06

Tatort: A7 Gemarkung Essel, Ri, Hannover, km 106,132

Art Verkehrsbeteiligung: Führer des Pkw

Rechtsgrundlagen: § 17 OWiG

Geldbusse: 137,50

Punkte Tat: 1

Bemerkungen: Mobiltelefon

Tatbestand: 123624 (Sie benutzten als Führer des Kraftfahrzeuges ein

elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise *).) - Rechtsgrundlagen: § 23 Abs. 1a, § 49 StVO; § 24 StVG. 246.1 Bkat 1

141721 (Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 24 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 60 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 84 km/h.) - Rechtsgrundlagen: § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 11.3.4 Bkat

Datum OWi:

Tatzeit: 09:10

Tatort: 04416 Markkleeberg Bundesstraße 2 i.H. Agra-Brücke,

Art Verkehrsbeteiligung:	Führer des Pkw
Geldbusse:	70,00
Punkte Tat:	1
Tatbestand:	141721 (Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 025 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 60 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 085 km/h.) - Rechtsgrundlagen: § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 11.3.4 Bkat

II.

Der Betroffene führte am 25.11.2020 um 23:15 Uhr in Leipzig in der Rödelstraße zwischen Pistorisstraße und Beipertstraße den Dabei überschritt er die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften. Es wurde eine Geschwindigkeit von 74 kmh gemessen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt hier innerorts 50 kmh. Nach Abzug einer Toleranz war eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 21 kmh festzustellen. Die Messung erfolgte mit dem TraffiStar S350 MiniRack, Gerätenummer 596-110/60 057. Das Gerät war ordnungsgemäß geeicht durch Eichschein bis zum 31.12.2021. In der Akte befindet sich eine Konformitätserklärung (Blatt 5 der Akte) und Geräteakte (Blatt 6 der Akte. Aus der Geräteakte ergibt sich dass es an dem Gerät seit 2016 keine Reparaturen und Eingriffe vorgenommen worden sind nur „Wartung und neue Eichung“. Der Messbeamte, nahm erfolgreich an einer Schulung teil und wies dies nach. Die Messung wird darüber hinaus nicht in Abrede gestellt.

III.

Mit dem unter II. festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte schuldig gemacht des fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften. Die festgestellte Geschwindigkeit betrug nach Toleranz 21 kmh. Trotz dem der Angeklagte verkehrsrechtlich bereits in Erscheinung getreten ist, ist das Gericht der Auffassung das es sich gegebenenfalls um eine leichte Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwin-

digkeit handelt, auf eine Geldbuße in Höhe von 55,00 Euro zu erkennen. Das Gericht geht nunmehr davon aus, dass sich der Betroffene auch in Zukunft diese Höhe der Geldbuße zur Warnung dienen lässt und in Zukunft vermehrt auf die Einhaltung von verkehrsrechtlichen Normen achtet.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 StPO.

Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 25.06.2021
Justizbeschäftigte
Orkundsbeamtin der Geschäftsstelle

